

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

der Arndt Solarenergie GmbH

über die Versorgung von Energie (Strom und/oder Erdgas)

1 Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Der Vertrag kommt durch Auftragsbestätigung von der Arndt Solarenergie GmbH in Textform zustande. Die Auftragsbestätigung und der Lieferbeginn hängen davon ab, ob bei einem Stromliefervertrag und Vorliegen einer Eigenerzeugungsanlage eine Einigung bzgl. der Abwicklung dieses Vertrages nach Ziffer 1.2 getroffen wurde, der Kunde der Arndt Solarenergie GmbH alle für die Belieferung notwendigen Daten fristgemäß zur Verfügung stellt, der bisherige Energielieferant die Kündigung des Energielieferauftrages sowie der Netzbetreiber den Beginn der Netznutzung gegenüber Arndt Solarenergie GmbH bestätigt hat.
- 1.2 Der Kunde versichert die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Auftrag gemachten Angaben. Sofern diese Angaben nicht mit den Netzverträgen vereinbarten Daten übereinstimmen, ist die Arndt Solarenergie GmbH bei veränderten Daten oder zusätzlichen Aufwendungen (z.B. Netznutzung, Datenbereitstellung etc..) berechtigt und verpflichtet, den Vertrag entsprechend anzupassen. Der Kunde verpflichtet sich weiterhin, Änderungen zu den von ihm im Auftrag gemachten Angaben (z.B. Umfirmierung, Inhaberwechsel, Umzug, etc..) bzw. von Änderungen der Kundenanlagen mit einer Frist von 3 Wochen vor Eintritt der Änderung in Textform unter Angaben des Zeitpunktes der Änderung mitzuteilen.
- 1.3 Die Arndt Solarenergie GmbH schließt die für die Durchführung der Strom und/oder Erdgaslieferung notwendigen Verträge mit dem Netzbetreiber ab. Hiervon ausgenommen sind der Netzanschlussvertrag und der Anschlussnutzungsvertrag.

2 Messung/Messwerte/Zählerablesung

- 2.1 Die Arndt Solarenergie GmbH ist berechtigt, zum Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.
 - 2.1.1 Des Weiteren kann die Arndt Solarenergie GmbH bei Vorliegen von Messeinrichtungen ohne automatisierter Wertübermittlung vom Kunden verlangen, dass der Kunde seine Messeinrichtung selbst abliest und die Werte an die Arndt Solarenergie GmbH übermittelt und zwar
 - jedes Jahr, zwischen dem 15.11. und dem 10.01. zur Erstellung der Jahresabrechnung
 - jederzeit anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
 - bei berechtigtem Interesse von der Arndt Solarenergie GmbH an einer Überprüfung der Ablesung.
- 2.2 Der Kunde kann im Einzelfall widersprechen, wenn die Selbstablesung ihm nicht zumutbar ist. Die in der Ziffer 3.2 geregelte Berechnung der Arndt Solarenergie GmbH entfällt, sobald die Arndt Solarenergie GmbH die Messwerte mittels automatisierter Wertübermittlung vom zuständigen Messstellenbetreiber oder aus der Messeinrichtung selbst in automatisierter Form erhält.
- 2.3 Wenn der Netzbetreiber das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann oder wenn der Kunde einer vereinbarten Selbstablesung nicht oder zu spät nachkommt, darf die Arndt Solarenergie GmbH den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen oder hochrechnen.
- 2.4 Die Arndt Solarenergie GmbH ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung trägt die Arndt Solarenergie GmbH, falls die Abweichung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst der Kunde. Vorstehendes gilt nicht, wenn der Kunde einen direkten Vertrag mit dem Messstellenbetreiber geschlossen hat.
- 2.5 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, wird der Betrag, der zu viel oder zu wenig berechnet wurde, von der Arndt Solarenergie GmbH erstattet oder vom Kunden nachentrichtet. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so wird der Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung ermittelt. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung, ist der vom Messstellenbetreiber übermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen. Die Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens 3 Jahre beschränkt.

3 Preise / Preisänderungen /Berücksichtigung von Rechtsänderungen

- 3.1 Ändert sich die Höhe der Umsatzsteuer gibt die Arndt Solarenergie GmbH diese Änderung ab deren Wirksamwerden in der jeweiligen Höhe an den Kunden weiter.
- 3.2 Sonstige Preisänderungen erfolgen nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, dass der Kunde gerichtlich überprüfen lassen kann. Anlass für sonstige Preisänderungen sind folgende Kostenänderungen:

3.2.1 Kostenänderung einer der folgenden Umlagen:

- a) bei Stromlieferverträgen: EEG-Umlage, KWKG-Aufschlag, Umlage nach § 17 f EnWG (sog. Offshore-Umlage), Umlage nach § 13 Abs. 4b EnWG in Verbindung mit der Verordnung zu abschaltbaren Lasten, Umlage nach § 19 StromNEV, Netzentgelte (inkl. der Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung), der Konzessionsabgabe oder die Stromsteuer
- b) bei Erdgaslieferverträgen: Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelte und Konvertierungsumlage (alle nach Anlage 3 der jeweils gültigen Kooperationsvereinbarung Gas, abrufbar – je nach Zugehörigkeit zum Marktgebietsverantwortlichen – unter www.net-connect-germany.de oder www.gaspool.de), Netzentgelte (inkl. der Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung), die Konzessionsabgabe oder die Energiesteuer

3.2.2 unmittelbare Versteuerung oder Verbilligung der Erzeugung, des Bezuges oder des Transports von Strom oder Erdgas durch Steuern, Abgabe, Umlagen oder vom Netzbetreiber in Rechnung gestellter Entgelte in Folge nach Vertragsabschluss in Kraft tretender deutscher oder europäischer Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien oder Maßnahmen des Netzbetreibers, soweit die rechtlichen Grundlagen nichts anderes bestimmen und diese nicht bereits unter Ziffer 4.3 berücksichtigt sind;

3.2.3 Änderungen der Einkaufspreise oder des Entgeltes der Arndt Solarenergie GmbH und von Arndt Solarenergie GmbH beauftragter Dritter, soweit vertraglich keine Preisgarantie vereinbart wurde. Bei Vereinbarung einer Preisgarantie berechtigt für die Dauer der Preisgarantie die Änderung der Einkaufskosten und des Entgeltes die Arndt Solarenergie GmbH sowie von der Arndt Solarenergie GmbH beauftragte Dritten nicht zur Preisanpassung. Nach Ablauf der Preisgarantiedauer ist eine Preisanpassung aufgrund von Änderungen dieser Kosten im Vergleich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wieder Preisanpassungsgrund.

3.3 **Preisänderungen aufgrund von Rechtsänderungen** erfolgen nach billigem Ermessen gem. § 315 BGB, das der Kunde gerichtlich überprüfen lassen kann.

3.3.1 Der Energieliefervertrag beruht auf dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden rechtlichen Verhältnissen. Diese umfassen die deutschen und europäischen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien und deren Anwendung – z.B. in Form von verbindlichen Festlegungen von Behörden wie der Bundesnetzagentur – sowie darauf gestützte Maßnahmen der Netzbetreiber oder des Marktgebietsverantwortlichen.

3.3.2 Verteuert oder verbilligt eine Änderung der rechtlichen Verhältnisse unmittelbar – d.h. ohne Hinzutreten zusätzlicher Umstände – den Bezug oder den Absatz der zu liefernden Energie, erhöht bzw. verringert sich der Preis in nominal gleichen Umfang; entsprechendes gilt, soweit im Energieliefervertrag relevant, auch für den Transport von Energie und damit verbundene oder darauf aufsetzende Kosten. Die Änderung gilt ab dem Zeitpunkt, ab dem die Verteuerung bzw. Verbilligung ihre Wirkung entfaltet.

3.3.3 Ziffer 4.3.2 findet keine Anwendung,

- a) soweit die Auswirkungen einer Änderung der rechtlichen Verhältnisse bereits anderweitig im Energieliefervertrag geregelt sind,
- b) bei Änderungen von öffentlich-rechtlichen Gebühren und Beiträgen, zu deren Zahlung die Arndt Solarenergie GmbH verpflichtet ist und für die der Versorger eine bei ihm verbleibende Leistung und/oder eine bei ihm verbleibenden Vorteil enthält, und
- c) bei Änderungen von direkten Ertrags- und Besitzsteuern (z.B. Einkommens- Körperschaft- Gewerbe- und Vermögenssteuer).

3.4 Der Umfang sonstiger Preisänderungen nach Ziffer 4.2 und Preisänderungen aufgrund von Rechtsänderungen nach Ziffer 4.3 (Preiserhöhung und Preissenkung) ermittelt sich durch die Saldierung von Kostenänderungen (Kostenerhöhung und Kostensenkung) unter Anwendung einheitlicher sachlicher zeitlicher Maßstäbe. Dabei können auch künftige Kostenentwicklungen auf der Grundlage von Prognosen nach billigem Ermessen einbezogen werden. Bei Kostensenkungen dürfen keine für den Kunden ungünstigeren Maßstäbe als bei Kostensteigerungen angelegt werden. Sollte eine Kostensenkung Ergebnis der Saldierung sein, so muss die Arndt Solarenergie GmbH die Kostensenkung an den Kunden weitergeben.

3.5 Ändern sich während des Abrechnungszeitraums die vertraglichen Preise, so erfolgt die Aufteilung des Energiebezuges sowie des Grundpreises und des Energiepreises zeit- bzw. mengenanteilig, wobei die Mengen rechnerisch abgegrenzt werden können. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können angepasst werden.

3.6 Preisänderungen aufgrund dieser Ziffer 4 dürfen für keinen Vertragspartner einen zusätzlichen Gewinn zur Folge haben.

3.7 Preisänderungen werden dem Kunden mit einer Frist von mindestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens in Schriftform mitgeteilt.

3.8 Sollte der Kunde mit der Preisänderung nicht einverstanden sein, kann er den Vertrag nach Zugang der vorstehenden genannten Benachrichtigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform mit Wirkung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung kündigen. Die Arndt Solarenergie GmbH wird den Kunden in dem Schriftstück auf diese Möglichkeit gesondert hinweisen.

4 Gesonderte Entgelte

Für die Weiterberechnung von Kosten (z.B. Rückbuchungen, Mahnungen) gilt das Preisblatt der Arndt Solarenergie GmbH für allgemeine Leistungen. Dieses Preisblatt kann telefonisch angefordert werden.

5 Abrechnung / Abschlagszahlungen / Zahlungsmethoden / Zahlungsverzug

5.1 Der Kunde leistet innerhalb des Abrechnungszeitraumes monatliche Abschlagszahlungen auf die Jahresabrechnung, welche sich anhand des Verbrauchs im letzten abgerechneten Zeitraum bemisst. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein

Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Bei Preisanpassungen können Anpassungen der Abschlagszahlung erfolgen.

- 5.2 Zum Ende eines jeden Abrechnungszeitraumes (regelmäßig zwölf Monate) sowie zum Ende des Lieferverhältnisses wird von der Arndt Solarenergie GmbH eine Verbrauchsabrechnung (Jahresrechnung) erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der tatsächlich geleisteten Abschlagszahlungen angerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der geleisteten Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. ist nachzuentrichten.
- 5.3 Die Abschlagszahlungen werden zum 10. Kalendertag eines Monats für den laufenden Monat fällig.
- 5.4 Der Kunde kann Zahlungen entweder per Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat leisten.
- 5.5 Sofern der Kunde keine Ermächtigung zum SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat, kommt er in Verzug, wenn die monatliche Abschlagszahlung nicht bis zum 10. Kalendertag eines jeden Monats geleistet wird. Bei aufgrund von Abrechnung geschuldeter Beträge kommt der Kunde mit Ablauf von 7. Kalendertagen nach Fälligkeit der Rechnung in Verzug.
- 5.6 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsrechnungen sind in Textform an die Arndt Solarenergie GmbH zu richten und berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorhergehenden Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 BGB bleibt davon unberührt.
- 5.7 Bei Zahlungsverzug kann die Arndt Solarenergie GmbH Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verlangen; die Arndt Solarenergie GmbH kann außerdem, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Gegen Ansprüche von der Arndt Solarenergie GmbH kann nur einer mit umstrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

6 Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen

- 6.1 Die Arndt Solarenergie GmbH ist berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen in angemessener Höhe zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls zu befürchten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- 6.2 Die Befürchtung nach Ziffer 7.1 dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ist insbesondere dann begründet, wenn
- der Kunde mit einer fälligen Zahlung in nicht unerheblicher Höhe in Verzug geraten ist und auch auf eine Mahnung nach Verzugseintritt nicht oder nicht vollständig gezahlt hat,
 - der Kunde zweimal in zwölf Monaten mit einer fälligen Zahlung in Verzug war
 - gegen den Kunden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803-882a ZPO) eingeleitet sind, oder
 - aufgrund der Sachlage unter Würdigung der Gesamtumstände die Besorgnis besteht, dass er den Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht, nicht vollständig oder nur verzögert nachkommen wird und der Kunde dies nicht innerhalb von fünf Werktagen nach Anforderung der Zahlung im Voraus durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräftet.
- 6.3 Bei Verlangen einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung wird die Arndt Solarenergie GmbH den Kunden hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form unterrichten und dabei mindestens den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall angeben.
- 6.4 Bei Vorauszahlungen gilt:
- 6.4.1 Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die Arndt Solarenergie GmbH Abschlagszahlungen, so kann die Arndt Solarenergie GmbH die Vorauszahlungen nur in ebenso vielen Teilbeträgen wie Abschlagszahlungen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- 6.4.2 Die Vorauszahlung bemisst sich bei Stromlieferverträgen nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder – sollte eine solcher vorhergehender Abrechnungszeitraumsverbrauch der Arndt Solarenergie GmbH nicht bekannt sein – dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und wird im Voraus geleistet. Bei Erdgaslieferverträgen wird die Vorauszahlung monatlich im Voraus für den Folgemonat geleistet, wobei aufgrund der je nach Witterungsverhältnissen schwankenden Monatsabnahme die Höhe für die jeweiligen Vorauszahlungen eines Monats aus dem durchschnittlichen Verbrauch der Monate mit derselben Bezeichnung der vorhergehenden Kalenderjahre berechnet wird. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 6.4.3 Die Arndt Solarenergie GmbH kann anstatt der Vorauszahlung beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten, soweit diese verfügbar sind.
- 6.5 Für Sicherheitsleistungen gilt:
- Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht bereit oder nicht in der Lage, kann die Arndt Solarenergie GmbH in angemessener Höhe Sicherheit verlangen. Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag nach, so kann die Arndt Solarenergie GmbH die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches verzinst. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen hierfür entfallen sind.

7 Versorgungsunterbrechung

- 7.1 Die Arndt Solarenergie GmbH kann die Versorgung ohne vorhergehende Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen lassen, wenn der Kunde den Bestimmungen dieses Vertrages in nicht unerheblichen Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 7.2 Erfüllt der Kunde trotz Mahnung seine Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig, ist die Arndt Solarenergie GmbH berechtigt, die Versorgung 4 Wochen nach Androhung durch einen Sperrauftrag an den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Eine Sperrung ist bei einem Stromversorgungsvertrag nur möglich, wenn die offene und angemahnte Zahlungsverpflichtung mindestens 100 € (netto, ohne Zinsen) beträgt. Die Arndt Solarenergie GmbH kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Energieversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.
- 7.3 Die Versorgungsunterbrechung nach Ziffer 8.2 ist bei denjenigen nicht titulierten Forderungen nicht möglich, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen der Arndt Solarenergie GmbH und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung von der Arndt Solarenergie GmbH resultieren.
- 7.4 Die Arndt Solarenergie GmbH hat im Falle der Unterbrechung die Versorgung unverzüglich wieder herstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung ersetzt hat.
- 7.5 Bei Erfüllung der in 8.2 definierten Rahmenbedingungen ist die Arndt Solarenergie GmbH anstatt der Sperrung alternativ zur außerordentlichen Kündigung entsprechend 14.5 berechtigt.

8 Entfallen der Lieferverpflichtungen

- 8.1 Die Arndt Solarenergie GmbH und von der Arndt Solarenergie GmbH beauftragte Dritte sind von der Lieferverpflichtung befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Nutzung des Anschlusses unterbrochen hat oder soweit und solange die Arndt Solarenergie GmbH an der Erzeugung, dem Bezug oder der Lieferung des Stromes und/oder Erdgases entweder durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Beseitigung der Arndt Solarenergie GmbH nicht möglich ist verhindert ist oder wegen Unwirtschaftlichkeit im Sinne des § 36 Abs. 1 EnWG nicht zugemutet werden kann.
- 8.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten bei der Strom- und/oder Erdgasversorgung ist die Arndt Solarenergie GmbH verpflichtet, Strom und/oder Erdgas zu liefern, dann befreit, soweit es sich um die Folgen des Netzbetriebs, einschließlich des Netzanschlusses handelt. Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der WUMM GmbH beruht. Die Arndt Solarenergie GmbH ist verpflichtet, dem Kunden auf Wunsch unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie der Arndt Solarenergie GmbH bekannt sind oder in zumutbarer Weise von ihr aufgeklärt werden können.

9 Haftung

- 9.1 Die Haftung der Arndt Solarenergie GmbH sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber dem Kunden für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie für Schäden aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunden vertrauen darf. Im Falle grob fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden ist die Haftung der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsabschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.
- 9.2 Ansprüche wegen Störungen des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses sind gegen den Netzbetreiber geltend zu machen.

10 Datenschutz, Bonitätsprüfung, Datenschutzrechtliche Einwilligung.

- 10.1 Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist:
Arndt Solarenergie GmbH
Allendestraße 68
98574 Schmalkalden
Verantwortlicher: Herr Michael Arndt
- 10.2 Die Arndt Solarenergie GmbH und von der Arndt Solarenergie GmbH beauftragte Dritte verarbeiten personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Energieliefervertrages nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z.B. des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG, insbesondere § 31 BDSG), des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) sowie auf Grundlage der Datenschutzverordnung (DSGVO, insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. B) und f) DSGVO). Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Energieliefervertrages verarbeitet die Arndt Solarenergie GmbH Informationen über das Zahlungsverhalten des Kunden (Bonitätsauskunft).
- 10.3 Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 11.2 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Arndt Solarenergie GmbH sowie Dienstleistern, die zur Leistungserbringung der genannten Zwecke erforderlich sind im Sinne des DSGVO als Auftragsverarbeiter gelten. Diese werden vertraglich zur Einhaltung des Datenschutzniveaus verpflichtet.

- 10.4 Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Energieliefervertrages und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z.B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegend berechtigtes Interesse der Arndt Solarenergie GmbH an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für die Dauer von 2 Jahren über das Vertragsende hinaus.
- 10.5 Der Kunde hat gegenüber der Arndt Solarenergie GmbH Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägig gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 20 DSGVO.
- 10.6 Der Kunde willig ein, dass die Arndt Solarenergie GmbH sowie von der Arndt Solarenergie GmbH beauftragte Dritte zur Vermeidung des kreditorischen Ausfallrisikos im Rahmen einer Bonitätsprüfung vor Vertragsabschluss Auskünfte (sog. harte Negativmerkmale) von Auskunftsteilen einholen können. Beim Vorliegen harter Negativmerkmale (Insolvenz, eidesstattliche Versicherung oder Haftanordnung) ist die Arndt Solarenergie GmbH berechtigt, den Auftrag des Kunden abzulehnen. Die Auskunftsteile speichern die an sie übermittelten Daten, um sie an den ihr angeschlossenen Unternehmen im Rahmen einer Beurteilung der Kreditwürdigkeit bereitstellen zu können. Eine Bereitstellung der Daten erfolgt nur, wenn die der Auskunftsteil angeschlossenen Vertragspartner ein berechtigtes Interesse an der Übermittlung der Daten aufweisen können. Die Auskunftsteil kann zum Zwecke der Schuldnerermittlung Adressdaten bekannt geben. Der Kunde kann von der Auskunftsteil Informationen zu den über ihn gespeicherten Daten erhalten.
- 10.7 Gelegentliche Werbemaßnahmen, postalisch oder per E-Mail versandt, beruhen auf einem berechtigten Interesse der Arndt Solarenergie GmbH. Als Kunde möchten wir Sie auf einen aktuellen Stand halten und Sie in diesem Sinne informieren, insbesondere auch über andere Produkte unseres Dienstleistungsumfanges. Sie haben jederzeit das Recht, diesen Werbemaßnahmen zu widersprechen.
- 10.8 Der Kunde hat das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.

11 Kommunikation

Gibt der Kunde bei seiner Anmeldung eine E-Mail-Adresse ab, ist die Arndt Solarenergie GmbH bis zu einem formlosen Widerruf des Kunden berechtigt, Rechnungen und weitere Schriftstücke online zum Herunterladen zur Verfügung zu stellen oder elektronisch zu versenden. Der Kunde wird durch E-Mail benachrichtigt, wenn eine Rechnung oder ein anderes Schriftstück für ihn zum Download bereitsteht oder erhält die Rechnung. Der Kunde verpflichtet sich, die Arndt Solarenergie GmbH über eine Änderung seiner E-Mail Adresse unverzüglich zu informieren und sein elektronisches Postfach regelmäßig auf Nachrichten von der Arndt Solarenergie GmbH zu überprüfen.

12 Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 12.1 Die Arndt Solarenergie GmbH ist berechtigt, die vorliegende AVB einseitig zu ändern oder zu ergänzen. Voraussetzung hierfür ist, dass dem Kunden die Änderung oder Ergänzung rechtzeitig, spätestens 6 Wochen vor deren Wirksamwerden in Textform mitgeteilt wird und dabei geänderte Regelungen gegenübergestellt werden. Sollte der Kunde mit der Änderung oder Ergänzung nicht einverstanden sein, kann dieser den Vertrag ohne Einhaltung von Kündigungsfrist bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung oder Ergänzung kündigen oder der Änderung bis zum selben Zeitpunkt widersprechen. Für den Fall, dass der Kunde von dem vorgenannten Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht oder der Änderung oder Ergänzung nicht widerspricht, gelten die geänderten oder ergänzten AVB als genehmigt. Auf diese Folge wird die Arndt Solarenergie GmbH in der Ankündigung nochmals hinweisen. Sollte für die Arndt Solarenergie GmbH die Weiterführung des Vertrages unzumutbar sein, weil die geänderten oder ergänzten AVB aufgrund eines Widerspruchs des Kunden nicht zum Tragen kommen, ist die Arndt Solarenergie GmbH berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende desjenigen Monats zu kündigen, der dem Zugang des Widerspruchs bei der Arndt Solarenergie GmbH erfolgte.
- 12.2 Ziffer 13.1 gilt nicht für die Änderung der Bruttopreise, der vereinbarten Leistungsinhalte, der Vertragslaufzeit und der Kündigungsregelung.

13 Laufzeit/Kündigung

- 13.1 Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, hat der Energieliefervertrag eine Erstlaufzeit von zwei Jahren.
- 13.2 Nach Ende der Erstlaufzeit und bei nicht erfolgter Kündigung nach nachfolgender Ziffer verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr.
- 13.3 Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit gekündigt werden.
- 13.4 Beim Umzug oder Aufgabe des Gewerbes ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zu kündigen. Er ist hierbei verpflichtet, eine entsprechende Bescheinigung des Einwohnermeldeamts und bei Aufgabe des Gewerbes die Gewerbe- bzw. -abmeldung in Kopie (auch als Scan via E-Mail möglich) an die Arndt Solarenergie GmbH zu senden.
- 13.5 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von der vorgenannten Regelung unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde mit einer Zahlung in nicht unerheblicher Höhe trotz mindestens zweifacher Aufforderung (Zahlungserinnerung bzw. Mahnung) im Verzug ist. Die Frist zur außerordentlichen Kündigung beträgt im vorgenannten Fall zehn Werktagen nach Ablauf der Frist des letzten (mindestens zweiten) Aufforderungsschreibens in anderen Fällen zwei Wochen nach der Androhung der Kündigung. Die Kündigung kann im Falle des Satz 2 mit der letzten (mindestens zweiten) Aufforderungsschreibens das Kündigungsrecht nach dieser Ziffer nicht entfallen.

- 13.6 Liegt ein wichtiger Grund vor, ist die Arndt Solarenergie GmbH anstatt der Kündigung alternativ zur Sperrung entsprechend 8. berechtigt.
- 13.7 Die Arndt Solarenergie GmbH ist des Weiteren berechtigt, den Energieliefervertrag fristlos zu kündigen, sollte nach Vertragsabschluss eine registrierende Leistungsmessung (bei Strom) installiert oder vom Standardlastprofilverfahren (bei Erdgas) abgewichen werden.
- 13.8 Die Kündigung kann in Textform erfolgen und wird wirksam mit Zugang beim jeweils anderen Vertragspartner.
- 13.9 Lieferantenwechsel sind – unter Einhaltung der vereinbarten Vertragslaufzeiten – unentgeltlich und zügig gemäß § 20a EnWG von der Arndt Solarenergie UG durchzuführen.

14 Übertragung von Rechten und Pflichten

- 14.1 Die Arndt Solarenergie GmbH ist berechtigt, die Rechte und Pflichten des Vertrages auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Arndt Solarenergie GmbH wird den Kunden hierüber in Textform unterrichten. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 6 Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Rechtsnachfolge in Textform zu kündigen.
- 14.2 Die Arndt Solarenergie GmbH darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.

15 Weitere gesetzlich verlangte vertragliche Mindestangaben

- 15.1 Nach § 41 EnWG:
Aktuelle Informationen zu den Energiepreisen von der Arndt Solarenergie GmbH sind auf Anfrage bei der Arndt Solarenergie GmbH erhältlich. Wartungsdienste werden nicht angeboten.
- 15.2 Nach § 4 EDLG
Die Arndt Solarenergie GmbH weist zum Thema Energieeffizienz gemäß der Informationspflicht nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) auf die Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bfee-online.de) sowie deren Berichte nach § 6 Abs. 1 EDL-G. Weitere Informationen mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnliche Einrichtungen erhält der Kunde auf www.ganz-einfach-energiesparen.de oder direkt bei der Deutschen Energieagentur unter www.energieeffizienz-online.info
- 15.3 Nach § 107 EnergieStV (gilt für Erdgaslieferverträge)
Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Hauptzollamt.

16 Gerichtsstand

Meiningen

17 Schlussbestimmungen

- 17.1 Bei Abschluss dieses Vertrages wurden keine weiteren Abreden getroffen als die, die im Auftrag schriftlich niedergelegt sind. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 17.2 Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn die Arndt Solarenergie GmbH derartige Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 17.3 Sollten einzelne Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Die Arndt Solarenergie GmbH und der Kunde werden unwirksame oder undurchführbare Bedingungen durch wirksame und durchführbare Bedingungen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis des von den Parteien Gewollten möglichst nahekommt, ersetzen.

Stand: 01.09.2025